

<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
<b>der Stadtvertretung</b>	<b>13.06.13</b>	<b>5</b>

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

## **Verpflichtung der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter**

### **A) SACHVERHALT**

Gem. § 33 Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein werden die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter von der oder dem Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt. Im Anschluss an die Wahl und die Verpflichtung der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers und ihrer/ihrer oder seiner/seines Vertreterin/s sind von der/dem Vorsitzenden die übrigen Mitglieder der Stadtvertretung ebenfalls durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen.

### **B) STELLUNGNAHME**

Es wird gebeten, die Verpflichtung der Stadtvertreter/innen vorzunehmen und darauf hinzuweisen, dass die Stadtvertreter/innen die Bevölkerung Heiligenhafens sowohl in den Ausschüssen als auch in der Stadtvertretung selbst vertreten und in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung handeln (§ 32 Abs. 1 GO). Sie sind deshalb nicht an Beschlüsse ihrer Parteien oder Wahlvereinigungen oder der Fraktionen oder der Teilfraktionen, denen sie angehören, gebunden. Sie verfügen über ein freies Mandat und sind nur ihrem Gewissen unterworfen. Die Stadtvertreter/innen haben frei entschieden, dass sie die Wahl zur Stadtvertretung annehmen und haben die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der Stadtvertretung erwachsenen Pflichten auszuüben. Zur Einführung in die Tätigkeit werden eine Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, eine Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen sowie eine Geschäftsordnung der Stadtvertretung überreicht.

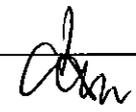
### C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

keine

### D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der/Die Vorsitzende verpflichtete die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führte sie in ihre Tätigkeit ein.

  
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	30.15.13
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	